

Rückstellungen in der Bilanzierungspraxis in Handels- und Steuerbilanz

WP StB Prof. Dr. Christian Zwirner | WP StB Kai Peter Künkele

München | 15.07.2025



01 Rückstellungskriterien zu Ansatz und Bewertung

02 Drohverlustrückstellungen (IDW RS HFA 4)

03 Steuerliche Rechtsprechung

04 Bewertung von Pensionsrückstellungen

Inhalt



01

**Rückstellungskriterien
zu Ansatz und Bewertung**

Rückstellungskriterien zu Ansatz und Bewertung

Ansatz

Rückstellungen sind **anzusetzen**, wenn

- Außenverpflichtung vorliegt
- Grund und/oder Höhe unsicher
- Zahlungszeitpunkt/Fälligkeit unsicher
- rechtliche oder wirtschaftliche Verursachung im abgelaufenen Geschäftsjahr liegt
- und mit dem Eintreten der Belastung wahrscheinlich zu rechnen ist
(BFH fordert > 50 %, nach HGB aber auch bei weniger als 50 % RSt-Ansatz ggf. notwendig)

Tab. 2: Ansatzpflichten und -verbote nach § 249 HGB	
Rückstellungsart	HGB
Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten	Ansatzpflicht
Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften	Ansatzpflicht
Rückstellungen für im Geschäftsjahr unterlassene Aufwendungen für Instandhaltungen, die innerhalb der ersten drei Monate des folgenden Geschäftsjahrs nachgeholt werden	Ansatzpflicht
Rückstellungen für Abraumbeseitigungen, die im folgenden Geschäftsjahr nachgeholt werden	Ansatzpflicht
Rückstellungen für Gewährleistungen, die ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden	Ansatzpflicht
Rückstellungen für im Geschäftsjahr unterlassene Aufwendungen für Instandhaltungen, die nach Ablauf des Dreimonatszeitraums innerhalb der letzten neun Monate des folgenden Geschäftsjahrs nachgeholt werden	Ansatzverbot
Spezielle Aufwandsrückstellungen	Ansatzverbot

Quelle: Künkele/Vodermeier/Zwirner, Rückstellungen in der Bilanzierungspraxis, 5. Auflage, Herne 2025, S. 8.

Rückstellungskriterien zu Ansatz und Bewertung

Bewertung

Rückstellungen sind zu **bewerten** nach § 253 Abs. 2 HGB

- ... zum Erfüllungsbetrag
- ... bei Langfristigkeit unter Berücksichtigung von Abzinsungen mit einem von der Deutschen Bundesbank bekannt gegebenen Zinssatz
- ... unter Berücksichtigung von Preis- und Kostensteigerungen

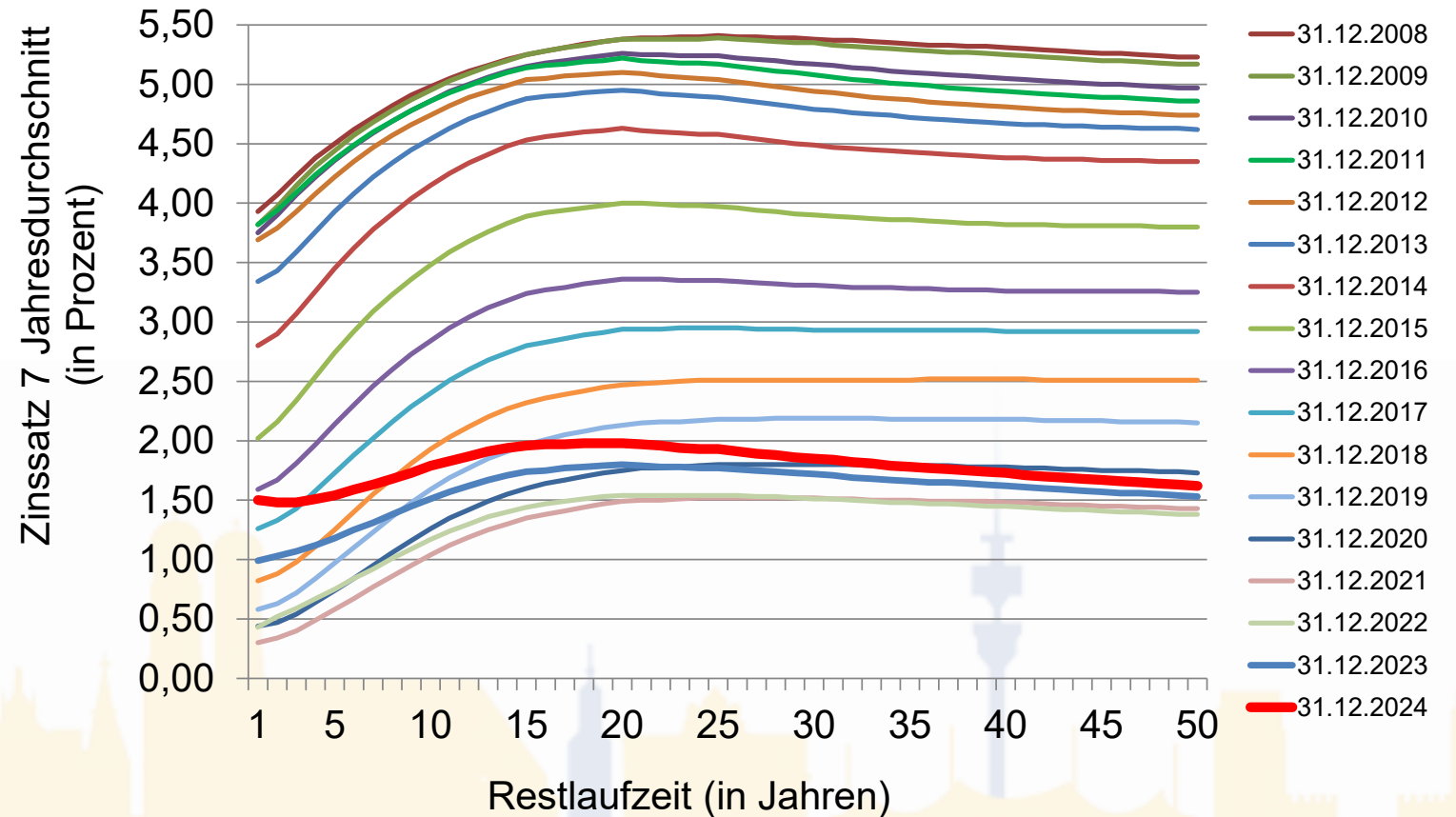
(2) Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr sind abzuzinsen mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz, der sich im Falle von Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen aus den vergangenen zehn Geschäftsjahren und im Falle sonstiger Rückstellungen aus den vergangenen sieben Geschäftsjahren ergibt. Abweichend von Satz 1 dürfen Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen oder vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen pauschal mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz abgezinst werden, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für auf Rentenverpflichtungen beruhende Verbindlichkeiten, für die eine Gegenleistung nicht mehr zu erwarten ist. Der nach den Sätzen 1 und 2 anzuwendende Abzinsungszinssatz wird von der Deutschen Bundesbank nach Maßgabe einer Rechtsverordnung ermittelt und monatlich bekannt gegeben. In der Rechtsverordnung nach Satz 4, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, bestimmt das Bundesministerium der Justiz im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank das Nähere zur Ermittlung der Abzinsungszinssätze, insbesondere die Ermittlungsmethodik und deren Grundlagen, sowie die Form der Bekanntgabe.

Rückstellungskriterien zu Ansatz und Bewertung

Zinsniveau

Zinsentwicklung

- steigendes Zinsniveau „entlastet“ Rückstellungen



Rückstellungskriterien zu Ansatz und Bewertung

Methoden

Methoden der Rückstellungsbildung

Methoden der Rückstellungsbildung		
Bildung von Einzelrückstellungen	Bildung von Pauschalrückstellungen	Bildung von Einzel- und Pauschalrückstellungen
Für eindeutig abgrenzbare Einzelrisiken in Bezug auf einen konkreten Sachverhalt (z.B. Rückstellung im Zusammenhang mit einem laufenden Prozess)	Für eine Vielzahl von Einzelrisiken; Zusammenfassung gewährleistet eine mit hoher Wahrscheinlichkeit zutreffende Bewertung (z.B. Garantiezusagen)	Kombination aus Rückstellungsbildung für konkret bekannte Einzelrisiken und latent vorhandene Risiken (z.B. Gewährleistungsrückstellungen für zum Abschlussstichtag eingegangene Reklamationen und Reklamationen, die erfahrungsgemäß erst zu einem späteren Zeitpunkt eingehen)

Rückstellungskriterien zu Ansatz und Bewertung

Wesentlichkeit

Wesentlichkeit bei der Bildung von Rückstellungen

- ständige Rechtsprechung des BGH zur **Nichtigkeit** des JA einer GmbH (analog § 256 Abs. 5 AktG)
 - es liegt eine Überbewertung vor, die den Grundsätzen ordnungsgemäßer Bilanzierung widerspricht und
 - diese Überbewertung ist ihrem Umfang nach nicht bedeutungslos

OLG Jena: Urteil vom 21.04.2021 (2 U 112/15)

- unterlassene RSt in Bezug auf Bilanzsumme: 2,34%
- Anstieg Jahresfehlbetrag, wenn RSt gebildet worden wäre, um 108,99%

Gericht sah **Abweichungen der Bilanzsumme** bis zu 1% als unwesentlich an (*)

Gericht sah **Überbewertungen** als nicht mehr bedeutungslos an, wenn sie mehr als 10% des Jahresüberschusses ausmachen (**)

* mit Verweis auf OLG Frankfurt, Teilurteil vom 12.11.2013 (5 U 14/113) sowie Urteil vom 18.03.2008 (5 U 171)

** mit Verweis auf Brandenburgisches OLG, Urteil vom 30.04.1997 (7 U 174/96)

Rückstellungskriterien zu Ansatz und Bewertung

Nettobilanzierung nach IDW RS HFA 34

Zweifelsfragen zur **Nettobilanzierung nach IDW RS HFA 34**

- **Grundsatz**

- **Brutto**bilanzierung von Anspruch und (ungewisser) Verpflichtung

- **Ausnahme**

- **Netto**bilanzierung

- (1) **Kompensatorische (Rückstellungs-) Bewertung**, falls

- Anspruch noch nicht aktiviert werden muss und
 - Anspruch in (rechtlich) verbindlicher Weise der Entstehung oder Erfüllung der Verpflichtung folgt und
 - Anspruch durchsetzbar und werthaltig ist
 - Beachte: Kein Verstoß gegen das Saldierungsverbot!

- (2) **Gesamtschuldverhältnisse** (§ 421 BGB)

Rückstellungskriterien zu Ansatz und Bewertung

Nettobilanzierung nach IDW RS HFA 34

Zweifelsfragen zur Nettobilanzierung nach IDW RS HFA 34

- IDW life 2023, S. 1026.

Zu einer **Nettobilanzierung** kommt es nach den Grundsätzen des *IDW RS HFA 34* (Tz. 32) ferner bei Bestehen einer Gesamtschuld (§ 421 BGB), und zwar in dem Umfang, wie das bilanzierende Unternehmen durch den (gesetzlichen oder vertraglichen) Frestellungsanspruch gegen den/die anderen Gesamtschuldner **wirtschaftlich nicht (mehr) belastet ist**.

Der FAB hat einige der in **der Praxis identifizierten Zweifelsfragen** zur Nettobilanzierung unter den Voraussetzungen des *IDW RS HFA 34* diskutiert (zum einen zu Gesamtschuldverhältnissen und zum anderen zu den Anforderungen an die Sicherheit bzgl. der Höhe von Ersatz- oder Rückgriffsansprüchen). Die Ergebnisse sind nachfolgend in Gestalt von exemplarischen Sachverhalten zusammengestellt.

Berichterstattung

über die 273. FAB-Sitzung

Am 29.08.2023 fand die 273. Sitzung des Fachausschusses Unternehmensberichterstattung (FAB) statt.

1. Verlautbarungen

Der FAB hat den vom Immobilienwirtschaftlichen Fachausschuss (IFA) verabschiedeten *Entwurf einer Neufassung der IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Abgrenzung von Erhaltungsaufwand und Herstellungskosten bei Gebäuden in der Handelsbilanz (IDW ERS IFA 1 n.F.)* billigend zur Kenntnis genommen [wird in Heft 10/2023 von IDW Life abgedruckt werden].

2. Zweifelsfragen zur Nettobilanzierung unter den Voraussetzungen des IDW RS HFA 34

Bei der Anwendung der Regelungen der *IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Einzelfragen zur handelsrechtlichen Bilanzierung von Verbindlichkeitsrückstellungen (IDW RS HFA 34)*, Tz. 29 ff., zur kompensatorischen Bewertung von Rückstellungen ergeben sich in der Praxis immer wieder Auslegungsfragen/-schwierigkeiten.

Rückstellungskriterien zu Ansatz und Bewertung

Nettobilanzierung nach IDW RS HFA 34

Zweifelsfragen zur Nettobilanzierung nach IDW RS HFA 34

- **Gesamtschuldverhältnisse**

- **Beispiel 1:** Unternehmen A erklärt gegenüber Unternehmen B einen Schuldbeitritt mit Erfüllungsübernahme im Innenverhältnis für Gewährleistungsverpflichtungen von B in voller Höhe von 100 GE.

→ Da B nach dem Innenverhältnis nicht mehr zur Leistung verpflichtet ist und keine Inanspruchnahme mehr droht, ist keine Rückstellung mehr zu bilden.

- **Beispiel 2:** Unternehmen C und D haften gesamtschuldnerisch als Mitbürgen nach § 769 BGB für die Verbindlichkeit von E in Höhe von 40 GE. Im Innenverhältnis zwischen C und D ist keine besondere Aufteilung geregelt, so dass C und D nach § 426 BGB zu gleichen Teilen verpflichtet sind und ihnen jeweils bei alleiniger Inanspruchnahme ein Ausgleichsanspruch von 20 GE gegenüber dem Mitbürgen zusteht. (Der Anspruch gegenüber E wird hier nicht betrachtet.)

→ Sofern die Inanspruchnahme aus der Bürgschaft droht, haben C und D jeweils eine Rückstellung in Höhe von 20 GE zu bilden.

Rückstellungskriterien zu Ansatz und Bewertung

Nettobilanzierung nach IDW RS HFA 34

Zweifelsfragen zur Nettobilanzierung nach IDW RS HFA 34

- **Gesamtschuldverhältnisse**
 - **Beispiel 3:** Organgesellschaft G ist steuerlich Haftungsschuldner für die Steuerschulden des Organträgers T in Höhe von 70 GE. Bei der Haftungsschuld handelt es sich um eine Gesamtschuld. Zwischen G und T besteht im Falle der Inanspruchnahme von G keine Vereinbarung für die Aufteilung im Innenverhältnis. Es ist davon auszugehen, dass G im Falle der Inanspruchnahme ein Erstattungsanspruch in voller Höhe der gezahlten Steuerschulden gegen T zusteht, da T originärer Steuerschuldner ist, auch wenn § 426 BGB grundsätzlich eine Gleichverteilung bei Gesamtschuldverhältnissen vorsieht.

→ Da G nach dem Innenverhältnis nicht zur Leistung verpflichtet ist, ist keine Rückstellung zu bilden.

Gesamtschuldverhältnisse sind nach den in IDW RS HFA 34, Tz. 32, genannten „allgemeinen Regeln“ stets **netto** abzubilden, also unabhängig davon, ob sie vertraglich oder gesetzlich begründet sind. Eine „Erfüllungsübernahme“ und damit der im Innenverhältnis „bestimmte Teil“ ergibt sich dabei aus den im Einzelfall einschlägigen Vereinbarungen oder gesetzlichen Normen, aus Inhalt und Zweck des Rechtsverhältnisses oder aus der Natur der Sache (Gesamtbetrachtung)

Rückstellungskriterien zu Ansatz und Bewertung

Nettobilanzierung nach IDW RS HFA 34

Zweifelsfragen zur Nettobilanzierung nach IDW RS HFA 34

- Anforderungen an die Sicherheit bzgl. der Höhe von Ersatz- oder Rückgriffsansprüchen
 - **Beispiel 4:** Unternehmen A hat für einen verursachten Schaden eine Rückstellung in Höhe von 80 GE gebildet. Für den Schaden besteht eine Versicherung. Der Schaden ist noch nicht durch das Versicherungsunternehmen anerkannt. A geht davon aus, mindestens eine Versicherungsleistung von 40 GE zu erhalten. Weitere 10 GE sind hochwahrscheinlich, weitere 5 GE eher unwahrscheinlich.

→ Die Höhe der Rückstellung ist nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung zu schätzen. Dies bedeutet, dass der durch die Schätzung gewonnene Wert innerhalb einer plausiblen Bandbreite möglicher Belastungen aus der Verpflichtung liegen muss. Die Bandbreite ist unter Berücksichtigung sämtlicher bei der Abschlusserstellung verfügbaren Informationen zu bestimmen. Die Bandbreite darf weder besonders pessimistisch noch besonders optimistisch abgegrenzt werden. Be- oder Entlastungen sind ausgewogen zu berücksichtigen. Im Rahmen dieser Bandbreite ist sodann unter Berücksichtigung des Vorsichtsprinzips der konkrete anzusetzende Wert zu bestimmen. Im vorliegenden Fall ist die Rückstellung in Höhe von 30 GE (= 80 ./ 40 ./ 10) zu bewerten.

Rückstellungskriterien zu Ansatz und Bewertung

Nettobilanzierung nach IDW RS HFA 34

Zweifelsfragen zur Nettobilanzierung nach IDW RS HFA 34

- Anforderungen an die Sicherheit bzgl. der Höhe von Ersatz- oder Rückgriffsansprüchen
 - **Beispiel 5:** Unternehmen C haftet gesamtschuldnerisch als Mitbürge nach § 769 BGB zusammen mit Unternehmen D für die Verbindlichkeiten von Unternehmen E in Höhe von 40 GE. Im Innenverhältnis zwischen C und D ist keine besondere Aufteilung geregelt, sodass C und D nach § 426 BGB zu gleichen Teilen verpflichtet sind und ihre jeweils bei alleiniger Inanspruchnahme ein Ausgleichsanspruch von 20 GE gegenüber dem Mitbürgen zusteht. Es ist davon auszugehen, dass E seine Verbindlichkeiten nicht wird erfüllen können.

→ C hat die anteilige Rückstellung nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung zu schätzen. Sofern C davon ausgehen kann, dass D den Ausgleichsanspruch zahlen kann, hat es eine Rückstellung in Höhe von 20 GE zu bilden. Andernfalls hat es bei seiner Rückstellungsbildung zu berücksichtigen, ob oder inwieweit D seinen Teil aus der Bürgschaft tragen kann.

Rückstellungskriterien zu Ansatz und Bewertung

Nettobilanzierung nach IDW RS HFA 34

Zweifelsfragen zur Nettobilanzierung nach IDW RS HFA 34

- Anforderungen an die Sicherheit bzgl. der Höhe von Ersatz- oder Rückgriffsansprüchen

Kompensatorische Ansprüche wirken sich auf die Bandbreite möglicher Inanspruchnahmen aus der Verpflichtung aus. Auf die Ermittlung des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags sind daher die allgemeinen Grundsätze des *IDW RS HFA 34*, Tz. 16 und 28, anzuwenden.

Das Kriterium „nahezu sicher“ in *IDW RS HFA 34*, Tz. 31, bezieht sich auf die Entstehung des Anspruchs, nicht auf dessen Höhe. Hinsichtlich der Höhe der Rückstellung und damit auch der Höhe der berücksichtgbaren Ansprüche gelten die allgemeinen Regelungen der Tz. 16 und 28.

Rückstellungskriterien zu Ansatz und Bewertung

Maßgeblichkeit bei der Rückstellungsbewertung

Relevanz der handelsrechtlichen Bewertung für die Steuerbilanz

- Grundsätzlich: Maßgeblichkeit nach § 5 Abs. 1 EStG
- EStÄR 2012
 - mit Ausnahme der Pensionsrückstellungen darf der steuerliche Wertansatz den in der Handelsbilanz angesetzten Wert nicht überschreiten
 - d.h. Deckelung des steuerlichen Rückstellungsansatzes (außer Pensionsrückstellungen; hier weiter § 6a EStG)
 - § 6 Abs. 1 Nr. 3a EStG: „Rückstellungen sind höchstens insbesondere unter Berücksichtigung folgender Grundsätze anzusetzen:...”
 - D.h.: Es muss neben der zutreffenden Ermittlung der steuerlichen Werte immer auch eine Überprüfung der entsprechenden handelsrechtlichen Wertansätze stattfinden, um R 5.7 EStÄR 2012 Rechnung zu tragen!

Rückstellungskriterien zu Ansatz und Bewertung

Maßgeblichkeit bei der Rückstellungsbewertung

Relevanz der handelsrechtlichen Bewertung für die Steuerbilanz

- **Handelsrechtliche Bewertung**
 - Rückstellungen sind handelsrechtlich in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag anzusetzen (§ 253 Abs. 1 S. 2 HGB)
 - Wertansatz erfordert eine vernünftige kaufmännische Beurteilung
 - Wert muss innerhalb einer plausiblen Bandbreite möglicher Inanspruchnahmen liegen
 - mögliche Be- oder Entlastungen sind gleichermaßen zu berücksichtigen
 - „Erfüllungsbetrag“ = abgezinster, künftige Preis- und Kostenverhältnisse berücksichtigender Nominalbetrag der Verpflichtung (IDW RS HFA 34, Tz. 17)
 - Schritt 1: Preis- und Kostensteigerungen ermitteln
 - Schritt 2: Abzinsung

Rückstellungskriterien zu Ansatz und Bewertung

Maßgeblichkeit bei der Rückstellungsbewertung

Relevanz der handelsrechtlichen Bewertung für die Steuerbilanz

- Abzinsung von Rückstellungen für **Sachleistungsverpflichtungen**
 - Handelsrechtliche (IDW RS HFA 34) Abzinsung der Rückstellung entsprechend Laufzeit mit dem Zinssatz der Deutschen Bundesbank (laufzeitadäquater Zins) -> Abzinsung der einzelnen Tranchen oder Abzinsung mit (gewichteter) mittlerer Laufzeit der Zahlungsreihe
 - Berücksichtigung von Preis- und Kostensteigerungen in der Handelsbilanz
 - Steuerrechtlich ist bzgl. der Abzinsung die Restlaufzeit bis zum Beginn der Erfüllung der Verpflichtung zu wählen (§ 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchst. e S. 2 EStG)
 - Steuerliche Abzinsung mit festem Zinssatz von 5,5%
 - Keine Preis- und Kostensteigerungen (§ 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchst. f EStG)

Rückstellungskriterien zu Ansatz und Bewertung

Maßgeblichkeit bei der Rückstellungsbewertung

Relevanz der handelsrechtlichen Bewertung für die Steuerbilanz

- Abzinsung von Rückstellungen für **Sachleistungsverpflichtungen**
 - Beispiel Sachleistungsverpflichtung (**Steuerbilanz isoliert**)
 - Sachleistungsverpflichtung i.H.v. 200.000 EUR
 - Bilanzstichtag: 31.12.t1
 - Erfüllung ab 01.01.t3 gleichmäßig über 5 Jahre
 - Steuerbilanzieller Wertansatz zum 31.12.t1: $200.000 \text{ EUR} / 1,055 = \underline{189.573}$ (Abzinsung 1 Jahr, da Beginn der Verpflichtung ab t3)
 - Regelung zur steuerlichen Abzinsung nach § 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchst. e) Satz 2 EStG

Maximal steuerlich zulässiger Wert wird durch die steuerliche Regelung bestimmt!

Rückstellungskriterien zu Ansatz und Bewertung

Maßgeblichkeit bei der Rückstellungsbewertung

Relevanz der handelsrechtlichen Bewertung für die Steuerbilanz

- Abzinsung von Rückstellungen für **Sachleistungsverpflichtungen**
 - Beispiel Sachleistungsverpflichtung (**Handelsbilanz isoliert**)
 - handelsbilanzieller Wertansatz zum 31.12.t1: $200.000 / 1,0307^3 = \underline{\underline{182.656}}$
(3 Jahre entsprechen gewichteter mittlerer Laufzeit)
 - Ansatz Steuerbilanz: 189.573
 - **Unterschiedsbetrag zwischen Handels- und Steuerbilanz = 6.917**

Handelsrechtlicher Wert unter dem steuerlich höchstzulässigen Wert!

- **ABER: § 6 Abs. 1 Nr. 3a EStG: „Rückstellungen sind höchstens insbesondere unter Berücksichtigung folgender Grundsätze anzusetzen:...”**

Rückstellungskriterien zu Ansatz und Bewertung

Maßgeblichkeit bei der Rückstellungsbewertung

Relevanz der handelsrechtlichen Bewertung für die Steuerbilanz

- Abzinsung von Rückstellungen für **Sachleistungsverpflichtungen**
 - handelsbilanzieller Wertansatz zum 31.12.t1:
 - (3 Jahre entsprechen gewichteter mittlerer Laufzeit) UND bei **3 % Kostensteigerungen** p.a. ab t1
 - Abzinsung der einzelnen Tranchen mit laufzeitadäquatem Zinssatz → Wertansatz nach HGB **193.020**

t2	t3	t4	t5	t6	
40.000,00 €	41.200,00 €	42.436,00 €	43.709,08 €	45.020,35 €	
2,80%	2,90%	3,07%	3,26%	3,45%	
0,9728	0,9444	0,9133	0,8796	0,8440	
38.910,51 €	38.910,47 €	38.755,88 €	38.445,29 €	37.997,62 €	193.019,77 €

- Ansatz Steuerbilanz: **189.573** (da maximal isolierter steuerlicher Wert)
- Durch Berücksichtigung von Preis- und Kostensteigerungen in der Handelsbilanz kann der steuerliche Wertansatz erhöht werden!

Rückstellungskriterien zu Ansatz und Bewertung

Maßgeblichkeit bei der Rückstellungsbewertung

BFH-Rechtsprechung

- Bestätigung der **Deckelung des steuerlichen RSt-Wertes auf den handelsrechtlichen Ansatz**
- BFH v. 09.03.2023 – IV R 24/19
→ Anschluss an BFH v. 20.11.2019 – XI R 46/17:
- Die steuerrechtlichen Bewertungsvorschriften für Rückstellungen gem. § 6 Abs. 1 Nr. 3a EStG haben keinen absoluten Vorrang vor den handelsrechtlichen Bewertungsregelungen (**Höchstens-Insbesondere-Verweis**) → Einschlägigkeit des Maßgeblichkeitsgrundsatzes

BFH Urteil v. 09.03.2023 - IV R 24/19 BStBl 2023 II S. 698

Zur steuerlichen Berücksichtigung des Beibehaltungswahlrechts gemäß **Art. 67 Abs. 1 Satz 2 EGHGB**

Leitsatz

1. Der Handelsbilanzwert für Nachsorgerückstellungen bildet auch nach Inkrafttreten des BilMoG gegenüber einem höheren steuerrechtlichen Rückstellungswert die Obergrenze (Anschluss an **BFH-Urteil vom 20.11.2019 - XI R 46/17**, BFHE 266, 241, BStBl II 2020, 195).

2. Der maßgebliche Handelsbilanzwert bestimmt sich unter Berücksichtigung der als GoB zu beurteilenden Bewertungsgrundsätze des Handelsrechts (§§ 252 ff. HGB) und damit auch unter Berücksichtigung des Beibehaltungswahlrechts des **Art. 67 Abs. 1 Satz 2 EGHGB**.

Gesetze: EGHGB Art. 67 Abs. 1 Satz 2; EStR R 6.11 EStR R 6.11; HGB § 249; HGB § 253 Abs. 1, Abs. 2; HGB § 255; EStG § 5 Abs. 1, Abs. 6; EStG § 6 Abs. 1 Nr. 3a;

Instanzenzug: FG Münster vom 27.06.2019 - 8 K 2873/17 F, BFH - IV R 24/19, Verfahrensverlauf

BFH Urteil v. 20.11.2019 - XI R 46/17 BStBl 2020 II S. 195

Zur Bewertung ungewisser Verbindlichkeiten; Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz nach Inkrafttreten des BilMoG

Leitsatz

Der Handelsbilanzwert für eine Rückstellung bildet auch nach Inkrafttreten des BilMoG gegenüber einem höheren steuerrechtlichen Rückstellungswert die Obergrenze (Anschluss an die **BFH-Urteile vom 11.10.2012 - I R 66/11**, BFHE 239, 315, BStBl II 2013, 676; vom 13.07.2017 - IV R 34/14, BFH/NV 2017, 1426).

Gesetze: EStG §§ 5 Abs. 1 Satz 1, 6 Abs. 1 Nr. 3a; KStG § 8 Abs. 1; HGB §§ 249 Abs. 1 Satz 1, 253 Abs. 2 Satz 1

Instanzenzug: FG Rheinland-Pfalz vom 07.12.2016 - 1 K 1912/14, BFH - XI R 46/17, Verfahrensverlauf

A stylized, low-poly orange city skyline is visible in the background, featuring various building shapes and a prominent tower on the right side.

02

**Drohverlustrückstellungen
(IDW RS HFA 4)**

Drohverlustrückstellungen (IDW RS HFA 4)

IDW RS HFA 4: Zweifelsfragen zum Ansatz und der Bewertung von Drohverlustrückstellungen

- Ansatz von Drohverlustrückstellungen
- Bewertung von Drohverlustrückstellungen
 - Beschaffungsgeschäfte
 - Absatzgeschäfte
 - jeweils: einmalige Lieferung/Leistung oder Dauerschuldverhältnisse

IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Zweifelsfragen zum Ansatz und zur Bewertung von Drohverlustrückstellungen (IDW RS HFA 4)

(Stand: 29.11.2012)¹

1. Vorbemerkung (Rn. 1)

2. Ansatz von Drohverlustrückstellungen (Rn. 2-27)

[2.1. Begriff der schwebenden Geschäfte i.S.d. § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB \(Rn. 2-14\)](#)

[2.2. Begriff des drohenden Verlustes i.S.d. § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB \(Rn. 15, 16\)](#)

[2.3. Abgrenzung der Drohverlustrückstellungen von den Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten \(Rn. 17-19\)](#)

[2.4. Vorrang außerplanmäßiger Abschreibungen vor der Bildung einer Drohverlustrückstellung \(Rn. 20-24\)](#)

[2.5. Abgrenzung des Saldierungsbereichs \(Rn. 25-27\)](#)

3. Bewertung von Drohverlustrückstellungen (Rn. 28-46)

[3.1. Bewertung schwebender Beschaffungsgeschäfte \(Rn. 29-32\)](#)

[3.2. Bewertung schwebender Absatzgeschäfte \(Rn. 33-37\)](#)

[3.3. Künftige Preis- und Kostenverhältnisse \(Rn. 38-40\)](#)

[3.4. Abzinsung der Drohverlustrückstellungen \(Rn. 41-44\)](#)

[3.5. Grundsatz der Bewertungsstetigkeit \(Rn. 45, 46\)](#)

¹ Verabschiedet vom Hauptfachausschuss (HFA) am 28.06.2000. Redaktionelle Anpassung am 17.11.2000. Anpassung an die Änderungen aufgrund des Bilanzrechtsmodernisierungssetzes (BilMoG) vom 25.05.2009 (BGBl. I 2009 S. 1102) am 23.06.2010. Änderungen in Tz. 19, 39 und 44 am 29.11.2012. 

Drohverlustrückstellungen in Krisenzeiten bzw. bei volatilem Marktumfeld von hoher Bedeutung für die Praxis

Drohverlustrückstellungen (IDW RS HFA 4)

IDW RS HFA 4: Zweifelsfragen zum Ansatz und der Bewertung von Drohverlustrückstellungen

- „schwebendes Geschäft“:
 - regelmäßig
 - **Lieferungen** von Gegenständen des Anlage- oder Umlaufvermögens (Kaufverträge, Werkverträge)
 - **Leistungen** in Form von Nutzungsüberlassungen (Mietverträge, Pachtverträge, Leasingverträge, Kreditverträge) oder sonstigem Tun oder Unterlassen (Dienstverträge, Arbeitsverträge etc.)
- „drohender Verlust“:

2.1. Begriff der schwebenden Geschäfte i.S.d. § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB

Schwebende Geschäfte i.S.d. § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB sind verpflichtende Verträge, die auf einen Leistungsaustausch gerichtet sind und aus Sicht jedes Vertragspartners einen Anspruch und eine Verpflichtung begründen (gegenseitige Verträge, die auf einen wirtschaftlichen Austausch gerichtet sind).

2.2. Begriff des drohenden Verlustes i.S.d. § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB

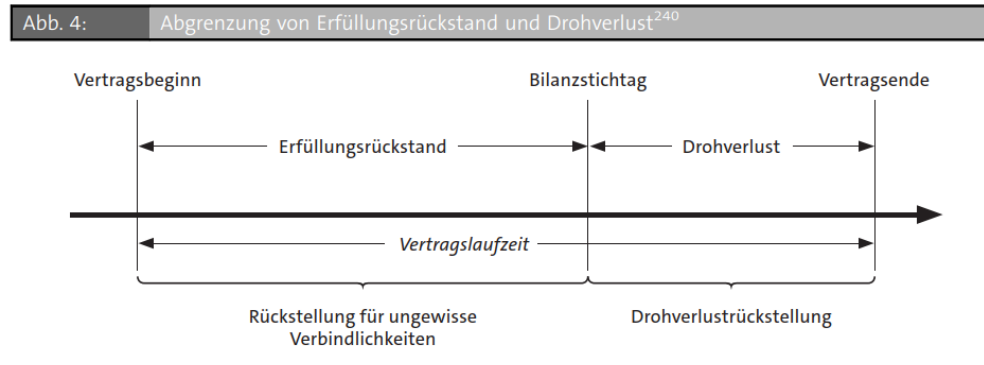
Aus einem schwebenden Geschäft ergibt sich ein Verlust, wenn der Wert der Leistungsverpflichtung des Bilanzierenden den Wert seines Gegenleistungsanspruchs übersteigt (Verpflichtungsüberschuss). Begriffliche Voraussetzung für eine Rückstellungsbildung ist ferner, dass der Eintritt eines Verlustes droht. Dies bedeutet, dass aufgrund der vertraglichen Vereinbarungen und der Umstände der Vertragsabwicklung (Marktverhältnisse u.Ä.) ernsthaft mit einem Verpflichtungsüberschuss zu rechnen ist. Die bloße Möglichkeit, dass sich ein solcher ergeben könnte, genügt nicht; vielmehr müssen konkrete Anhaltspunkte vorliegen, die bei normaler Abwicklung des Geschäfts und vernünftiger kaufmännischer Beurteilung einen Verlust erwarten lassen.

Drohverlustrückstellungen (IDW RS HFA 4)

IDW RS HFA 4: Zweifelsfragen zum Ansatz und der Bewertung von Drohverlustrückstellungen

- **Ansatz** von Drohverlustrückstellungen
 - **Abgrenzung** Drohverlustrückstellung zu Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten
 - **Grundsatz:**
 - Rückstellungen für **drohende Verluste** bilden einen **künftigen Aufwand** ab
 - Rückstellungen für **ungewisse Verbindlichkeiten** bilden einen **Aufwand aus der Vergangenheit** ab

Rückstellung für	Zeithorizont	Handelsrecht	Steuerrecht
drohende Verluste aus schwebenden Geschäften	Zukunft	Passivierungspflicht	Passivierungsverbot
ungewisse Verbindlichkeiten	Vergangenheit	Passivierungspflicht	Passivierungspflicht



Quelle: Künkele/Vodermeier/Zwirner, Rückstellungen in der Bilanzierungspraxis, 5. Auflage, Herne 2025, S. 51.

Drohverlustrückstellungen (IDW RS HFA 4)

IDW RS HFA 4: Zweifelsfragen zum Ansatz und der Bewertung von Drohverlustrückstellungen

- **Ansatz** von Drohverlustrückstellungen
 - **Vorrang außerplanmäßiger Abschreibungen** vor Bildung Drohverlustrückstellungen
 - Steht schwebendes Geschäft im **Zusammenhang mit am Abschlussstichtag aktivierten Vermögensgegenständen**, stellt sich die Frage, ob ein aus diesem Geschäft drohender Verlust zunächst durch eine (außerplanmäßige) Abschreibung der jeweiligen Vermögensgegenstände zu erfassen und nur für den darüber hinausgehenden Verlustanteil eine Drohverlustrückstellung zu bilden ist
 - Antwort abhängig davon, ob die betreffenden Vermögensgegenstände **unmittelbar** oder lediglich **mittelbar** Gegenstand des schwebenden Absatzgeschäfts sind

Drohverlustrückstellungen (IDW RS HFA 4)

IDW RS HFA 4: Zweifelsfragen zum Ansatz und der Bewertung von Drohverlustrückstellungen

- **Ansatz** von Drohverlustrückstellungen
 - **Vorrang außerplanmäßiger Abschreibungen** vor Bildung Drohverlustrückstellungen
 - Vermögensgegenstände, die unmittelbar **Gegenstand eines schwebenden Absatzgeschäfts** sind
 - z.B. Kaufvertrag, Werkvertrag, Dienstvertrag
 - regelmäßig Umlaufvermögen

Droht aus dem schwebenden Geschäft ein Verlust, sind die jeweiligen unmittelbar auftragsbezogenen Vermögensgegenstände nach dem **strengen Niederstwertprinzip** (§ 253 Abs. 4 HGB) auf ihren niedrigeren aus dem Börsen- oder Marktpreis abgeleiteten Wert bzw. den niedrigeren Wert abzuschreiben, der den Vermögensgegenständen am Abschlussstichtag beizulegen ist. **Nur für einen darüber hinausgehenden Verlustanteil ist eine Drohverlustrückstellung zu bilden.**

Drohverlustrückstellungen (IDW RS HFA 4)

IDW RS HFA 4: Zweifelsfragen zum Ansatz und der Bewertung von Drohverlustrückstellungen

- **Ansatz** von Drohverlustrückstellungen
 - **Vorrang außerplanmäßiger Abschreibungen** vor Bildung Drohverlustrückstellungen
 - Vermögensgegenstände, die nur mittelbar **Gegenstand eines schwebenden Absatzgeschäfts** sind
 - z.B. Nutzungsüberlassungsverträge, wie z.B. Mietverträge, Leasingverträge, Pachtverträge
 - regelmäßig Anlagevermögen

Aus dem schwebenden Geschäft drohende Verluste sind nur in den Fällen zunächst durch eine **außerplanmäßige Abschreibung der mittelbar auftragsbezogenen Vermögensgegenstände** zu berücksichtigen, in denen der drohende Verlust zu einer **dauernden Wertminderung** der Vermögensgegenstände führt.

Ist dagegen aufgrund der vertraglichen Ausgestaltung des schwebenden Geschäfts (Kündigungsmöglichkeiten etc.) am Abschlussstichtag davon auszugehen, dass **zukünftig eine ertragsmäßige Deckung des Buchwerts** der Vermögensgegenstände gewährleistet ist, besteht **keine Pflicht und** – sofern es sich nicht um Gegenstände des Finanzanlagevermögens handelt – auch **kein Recht zur außerplanmäßigen Abschreibung** der Vermögensgegenstände; in diesen Fällen ist der **drohende Verlust in voller Höhe passivisch zu berücksichtigen**.

Drohverlustrückstellungen (IDW RS HFA 4)

IDW RS HFA 4: Zweifelsfragen zum Ansatz und der Bewertung von Drohverlustrückstellungen

- **Bewertung** von Drohverlustrückstellungen
 - Unterscheidung:
 - Bewertung **schwebender Beschaffungsgeschäfte**
 - Schwebende Beschaffungsgeschäfte über bilanzierungsfähige Vermögensgegenstände
 - Schwebende Beschaffungsgeschäfte über nicht bilanzierungsfähige Leistungen
 - Bewertung **schwebender Absatzgeschäfte**

Drohverlustrückstellungen (IDW RS HFA 4)

IDW RS HFA 4: Zweifelsfragen zum Ansatz und der Bewertung von Drohverlustrückstellungen

- **Bewertung** von Drohverlustrückstellungen
 - Bewertung **schwebender Beschaffungsgeschäfte**
 - Drohverlustrückstellung immer dann zu bilden, wenn der Wert des Anspruchs auf die Gegenleistung hinter dem Wert der i.d.R. in Geld bestehenden eigenen Leistungsverpflichtung zurückbleibt
 - Ob und in welcher Höhe Verpflichtungsüberschuss besteht, ist in Abhängigkeit von der Art der zu erwartenden Gegenleistung zu beurteilen
 - Bewertung **schwebender Absatzgeschäfte**
 - Drohverlustrückstellung immer dann zu bilden, wenn der Wert der vereinbarten, i.d.R. in Geld bestehenden Gegenleistung hinter dem Wert der zu erbringenden eigenen Leistung, d.h. der auf das schwebende Geschäft entfallenden aktivierten Anschaffungs- oder Herstellungskosten zzgl. der voraussichtlich noch anfallenden Aufwendungen, zurückbleibt

Drohverlustrückstellungen (IDW RS HFA 4)

IDW RS HFA 4: Zweifelsfragen zum Ansatz und der Bewertung von Drohverlustrückstellungen

- **Bewertung** von Drohverlustrückstellungen
 - Rückstellungen nach § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB in Höhe des nach **vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags** anzusetzen
 - am Abschlussstichtag **vorhersehbare zukünftige Preis- und Kostenänderungen**, die sich auf die Höhe des zu erwartenden Verlusts auswirken, sind **bei der Ermittlung des drohenden Verlustes zu berücksichtigen**
 - z.B. Preis- oder Lohnsteigerungen
 - **zukünftige Preis- und Kostenänderungen**, die auf **singulären Ereignissen nach dem Abschlussstichtag** basieren, wie z.B. durch nach dem Abschlussstichtag verabschiedete gesetzliche Vorschriften (Umweltauflagen etc.) verursachte Kosten, **sind bei der Ermittlung des drohenden Verlustes bzw. des Erfüllungsbetrags nicht zu berücksichtigen**

Zugrundeliegende Annahmen sowie Ermittlung der Höhe einer Drohverlustrückstellung sollten schriftlich dokumentiert werden

Drohverlustrückstellungen (IDW RS HFA 4)

IDW RS HFA 4: Zweifelsfragen zum Ansatz und der Bewertung von Drohverlustrückstellungen

- **Bewertung** von Drohverlustrückstellungen
 - **Abzinsung**
 - § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB: Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr sind mit dem der Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abzuzinsen → die dem schwebenden Geschäft zuzurechnenden ertrags- bzw. aufwandswirksamen Ein- und Auszahlungen sind auf den Abschlussstichtag abzuzinsen
 - **Grundsatz der Bewertungsstetigkeit**
 - soweit bei Bewertung von Drohverlustrückstellungen Wahlrechte i.S.d. IDW RS HFA 38 ausgeübt werden, ist Grundsatz der Bewertungsstetigkeit des § 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB zu beachten
 - Abweichung von gewählter Bewertungsmethode nur in sachlich begründeten Ausnahmefällen
 - Wegen steuerlicher Nichtanerkennung können insb. keine steuerlichen Ziele als Begründung angeführt werden

A stylized, low-poly illustration of a city skyline in the background. The buildings are rendered in warm, muted colors like yellow, orange, and light blue, set against a pale, hazy sky. The overall style is modern and minimalist.

03

**Steuerliche
Rechtsprechung**

Aktuelle Urteile zur Bilanzierung von Rückstellungen

Verlautbarung/Urteil	Inhalt
FG Münster	Rückstellung für Mitarbeiterboni ohne Rechtsanspruch
BFH	Abgrenzung von geleisteter Anzahlung und passivem Rechnungsabgrenzungsposten
LfSt Niedersachsen	Rückstellungen für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen
BFH	Rückstellung für Altersfreizeit
FG Münster	Rückstellungen für Steuernachforderungen aufgrund einer Außenprüfung
BFH	Rückstellungsbildung für Verpflichtungen aus einem Kundenkartenprogramm

Aktuelle Urteile zur Bilanzierung von Rückstellungen

1 Rückstellung für Mitarbeiterboni ohne Rechtsanspruch

Das FG Münster hat mit Entscheidung vom 16.11.2022 die Bildung von Rückstellungen für Mitarbeiterboni anerkannt, auch wenn im vorliegenden Fall kein Rechtsanspruch auf die Auszahlung der Boni bestand. Die Revision ist nicht zugelassen.

Die Klägerin praktizierte ein System, durch welches sie ihren Arbeitnehmern nach Ablauf eines Geschäftsjahres Mitarbeiterboni unter Berücksichtigung des Erfolgs des vorangegangenen Geschäftsjahres auszahlte, ohne dass hierüber schriftliche Verträge mit den jeweiligen Arbeitnehmern gefasst worden waren.

Das Finanzamt argumentierte:

Eine gewinnmindernde Rückstellung im Wirtschaftsjahr vor der Auszahlung sei nicht zulässig, da noch keine wirtschaftliche Belastung eingetreten sei und die Grundsätze der Bilanzierung schwebender Geschäfte der Bildung einer Rückstellung entgegenstünden. Einer wirtschaftlichen Verursachung im abgelaufenen Wirtschaftsjahr stehe entgegen, dass der Anspruch der Arbeitnehmer von weiteren, erst **in der Zukunft liegenden Vorbedingungen** abhängen. Denn über die Höhe der Mitarbeiterboni werde durch den Geschäftsführer der Klägerin erst im Folgejahr und abhängig von der zukünftigen Gewinnsituation der Gesellschaft entschieden. Im Übrigen würden weder die Arbeitsverträge noch eine Betriebsvereinbarung einen Bonusanspruch vorsehen. Auch aus den Grundsätzen der betrieblichen Übung ergebe sich kein derartiger Anspruch.

Aktuelle Urteile zur Bilanzierung von Rückstellungen

Rückstellung für Mitarbeiterboni ohne Rechtsanspruch

Das Finanzgericht teilte diese Auffassung nicht und akzeptierte die Passivierung von Rückstellungen mit folgender Begründung:

Nach der Rechtsprechung des BFH kann eine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten gemäß § 249 Abs. 1 Satz 1, 1. Alt. HGB nicht nur dann gebildet werden, wenn eine Verbindlichkeit am Bilanzstichtag mit Sicherheit besteht und nur ihre Höhe ungewiss ist, sondern auch dann, wenn mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eine Verbindlichkeit dem Grunde nach künftig entsteht, wobei zudem deren Höhe ungewiss sein kann. Im Streitfall liegt die zweite Alternative vor.

Im Streitfall sollten die Mitarbeiterboni in der Hauptsache die Leistungen der Mitarbeiter im abgelaufenen Geschäftsjahr (dem Streitjahr) abgelten. Denn es handelte sich um ein zusätzliches Vergütungsinstrument neben dem Festgehalt oder anderen Gehaltsbestandteilen für das abgelaufene Geschäftsjahr. Wenn die Mitarbeiterboni zudem dem Zweck dienten, die Mitarbeiter auch für die Zukunft an das Unternehmen zu binden, so hindert dies die Bildung einer Rückstellung für das Streitjahr nicht. Die Mitarbeiterboni sollen in der Hauptsache die Leistungen der Mitarbeiter im abgelaufenen Geschäftsjahr (dem Streitjahr) abgelten.

Aktuelle Urteile zur Bilanzierung von Rückstellungen

2 Abgrenzung von geleisteter Anzahlung und passivem Rechnungsabgrenzungsposten

Der Bundesfinanzhof hat sich mit seinem Urteil vom 26.07.2023 zur Bildung des passiven Rechnungsabgrenzungspostens geäußert.

Sachverhalt:

Im BFH-Urteil vom 26.07.2023 (IV R 22/20) wurde folgender Fall verhandelt: Die Klägerin ist eine inländische Personengesellschaft, die Verträge innerhalb ihrer Unternehmensgruppe abschließt, um Maßnahmen zur Projektentwicklung für geplante Bauvorhaben zu übernehmen. Für ihre Leistungen erhält sie pauschale Tätigkeitshonorare, die sich der Höhe nach an den Gesamtinvestitionskosten richten und über die voraussichtliche Projektdauer hinweg in regelmäßigen Raten beglichen werden. Bei einer Leistungsermittlung gliedert die Klägerin die Projekte in verschiedene Phasen, beginnend mit der Akquisition und endend nachlaufenden Arbeiten. Jede Phase zeichnet sich mit einem klaren Start, einer bestimmten Dauer sowie einem gesetzten Ende aus. Aufgrund dieser Einteilung bildete die Klägerin einen passiven Rechnungsabgrenzungsposten.

Während einer steuerlichen Außenprüfung beanstandete der Betriebsprüfer die passive Rechnungsabgrenzung. Seiner Ansicht nach bestand ein **unzureichender zeitlicher und sachlicher Zusammenhang zwischen den in den Projektverträgen festgelegten Zahlungsplänen und den erbrachten Leistungen**. Das Finanzamt stimmte dieser Auffassung zu und änderte den Gewinnfeststellungsbescheid.

Aktuelle Urteile zur Bilanzierung von Rückstellungen

Abgrenzung von geleisteter Anzahlung und passivem Rechnungsabgrenzungsposten

Das Finanzgericht Düsseldorf (Vorinstanz) wies die Klage der Klägerin als unbegründet ab und bestätigte die Rechtmäßigkeit der Auflösung der passiven Rechnungsabgrenzung. Die Begründung lautete, dass ein passiver Rechnungsabgrenzungsposten, der auf individuellen Schätzungen zur Leistungsdauer basiert, nicht anerkannt werden könne.

Entscheidung:

Der Bundesfinanzhof (BFH) bestätigte das Urteil des FG Düsseldorf. Der BFH stellte dabei fest, dass die Voraussetzungen für die Bildung einer passiven Rechnungsabgrenzung aufgrund der Vertragsverhältnisse nicht erfüllt sind.

Passive Rechnungsabgrenzungen dienen dazu, Einnahmen vor dem Abschlussstichtag auszuweisen, wenn sie Erträge für eine bestimmte Zeit nach diesem Stichtag repräsentieren. Dies gewährleistet die Einhaltung des Realisationsprinzips, wonach vorab vereinnahmte Entgelte erst in die Gewinnberechnung einfließen, wenn die Gegenleistung erbracht wurde. Um den Anforderungen für eine Rechnungsabgrenzung gemäß § 5 Abs. 5 EStG zu genügen, muss die noch ausstehende Gegenleistung zeitlich zugeordnet oder periodisch aufgeteilt werden können. **Das Gesetz verlangt eine objektive Grundlage für die Rechnungslegung**, um willkürliche Gewinnausweisungen aufgrund nicht nachprüfbarer Annahmen zu verhindern. Individuelle Schätzungen der Leistungsdauer, wie im vorliegenden Fall, werden demnach nicht akzeptiert, wohlgleich Schätzungen aufgrund allgemein gültiger Maßstäbe zulässig sind.

Aktuelle Urteile zur Bilanzierung von Rückstellungen

Abgrenzung von geleisteter Anzahlung und passivem Rechnungsabgrenzungsposten

Wenn die Zahlung für eine Leistung erfolgt, die sich über einen Zeitraum erstreckt und nicht zu einem festen Zeitpunkt erbracht wird, kann die Zahlung nur im Wege eines passiven Rechnungsabgrenzungsposten, nicht aber als Anzahlung passiviert werden. Das FG hat die von der Klägerin erbrachten Leistungen in den einzelnen Projektverträgen als zeitraumbezogene Leistungen bewertet. Daher wurde zurecht entschieden, dass die erhaltene Zahlung nicht als Anzahlung gemäß den Vorschriften des § 5 Abs. 1 Satz 1 EStG in Verbindung mit § 266 Handelsgesetzbuch passiviert werden kann, sondern nur als passiver Rechnungsabgrenzungsposten.

Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten setzen voraus, dass die Verbindlichkeit hinsichtlich ihrer Höhe und/oder der hinreichenden Wahrscheinlichkeit ihres künftigen Entstehens unklar ist und dass sie wirtschaftlich vor dem Bilanzstichtag verursacht wurde. Zudem muss die ernsthafte Inanspruchnahme des Schuldners wahrscheinlich sein. Ansprüche und Verbindlichkeiten aus schwebenden Geschäften dürfen in der Bilanz im Allgemeinen nicht berücksichtigt werden, da während des Schwebestatus die widerlegbare Vermutung besteht, dass sich die wechselseitigen Rechte und Pflichten ausgleichen. Der handelsrechtliche Maßstab für die Bewertung ist der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendige Erfüllungsbetrag gemäß § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB.

Fazit: Die Bildung eines passiven Rechnungsabgrenzungspostens kommt nicht in Frage, wenn die Verteilung eines Gesamtbetrags auf zeitliche Phasen, deren Festlegung und Gewichtung allein auf Schätzungen des steuerpflichtigen Bilanzierenden beruht.

Aktuelle Urteile zur Bilanzierung von Rückstellungen

Rückstellungen für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen

Das LfSt Niedersachsen hat sich in seiner Verfügung vom 21.02.2024 mit der Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen in Papier oder digitaler Form beschäftigt. Für die Aufbewahrung ist eine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten zu bilden, die einigen Voraussetzungen unterliegt.

Aufbewahrungspflicht

Aufgrund der öffentlich-rechtlichen Aufbewahrungspflichten muss eine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten für zu erwartenden Aufwendungen für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen gebildet werden. Hierbei gilt die Passivierungspflicht sowohl in der Handelsbilanz als auch in der Steuerbilanz. Für die bestehenden Aufbewahrungspflichten ist demzufolge eine Rückstellung dem Grunde nach anzusetzen. Zu beachten ist, welche Unterlagen der Aufbewahrungspflicht unterliegen und wie lange diese für einzelne Unterlagen noch besteht.

Jahresabschlüsse mit allen dazugehörenden Unterlagen, Buchungsbelegen sowie Ein- und Ausgangsrechnungen sind **zehn Jahre** aufzubewahren. **Sechs Jahre** dagegen sind Handels- und Geschäftsbriefe sowie sonstige Unterlagen, soweit sie für die Besteuerung von Bedeutung sind, aufzubewahren. Bei einer längeren freiwilligen Aufbewahrung fehlt es an der rechtlichen Verpflichtung eine Rückstellung zu bilden.

Hinweis: Bestimmte Buchungsbelege sind zwischenzeitlich **acht Jahre** aufzuheben.

Aktuelle Urteile zur Bilanzierung von Rückstellungen

Rückstellungen für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen

Differenzierte gesetzliche Aufbewahrungszeiträume / Aufbewahrungsfristen

Handelsgesetzbuch § 257 Aufbewahrung von Unterlagen Aufbewahrungsfristen

(1) Jeder Kaufmann ist verpflichtet, die folgenden Unterlagen geordnet aufzubewahren:

1. Handelsbücher, Inventare, Eröffnungsbilanzen, Jahresabschlüsse, Einzelabschlüsse nach § 325 Abs. 2a, Lageberichte, Konzernabschlüsse, Konzernlageberichte sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen und sonstigen Organisationsunterlagen,
2. die empfangenen Handelsbriefe,
3. Wiedergaben der abgesandten Handelsbriefe,
4. **Belege für Buchungen** in den von ihm nach § 238 Abs. 1 zu führenden Büchern (Buchungsbelege).

(2) Handelsbriefe sind nur Schriftstücke, die ein Handelsgeschäft betreffen.

(3) Mit Ausnahme der Eröffnungsbilanzen und Abschlüsse können die in Absatz 1 aufgeführten Unterlagen auch als Wiedergabe auf einem Bildträger oder auf anderen Datenträgern aufbewahrt werden, wenn dies den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entspricht und sichergestellt ist, daß die Wiedergabe oder die Daten

1. mit den empfangenen Handelsbriefen und den Buchungsbelegen bildlich und mit den anderen Unterlagen inhaltlich übereinstimmen, wenn sie lesbar gemacht werden,
2. während der Dauer der Aufbewahrungsfrist verfügbar sind und jederzeit innerhalb angemessener Frist lesbar gemacht werden können.

Sind Unterlagen auf Grund des § 239 Abs. 4 Satz 1 auf Datenträgern hergestellt worden, können statt des Datenträgers die Daten auch ausgedruckt aufbewahrt werden; die ausgedruckten Unterlagen können auch nach Satz 1 aufbewahrt werden.

(4) Die in Absatz 1 Nummer 1 aufgeführten Unterlagen sind zehn Jahre, die in Absatz 1 Nummer 4 aufgeführten Unterlagen **acht Jahre** und die sonstigen in Absatz 1 aufgeführten Unterlagen sechs Jahre aufzubewahren.

(5) Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluß des Kalenderjahrs, in dem die letzte Eintragung in das Handelsbuch gemacht, das Inventar aufgestellt, die Eröffnungsbilanz oder der Jahresabschluß festgestellt, der Einzelabschluss nach § 325 Abs. 2a oder der Konzernabschluß aufgestellt, der Handelsbrief empfangen oder abgesandt worden oder der Buchungsbeleg entstanden ist.

Aktuelle Urteile zur Bilanzierung von Rückstellungen

Rückstellungen für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen

Art und Umfang der Unterlagen sowie die Dauer der bestehenden Aufbewahrungspflicht nehmen unmittelbar Einfluss auf die Bewertung der Rückstellung.

Höhe der Rückstellung

Die Rückstellung ist mit dem Betrag anzusetzen, der nach den Preisverhältnissen des jeweiligen Bilanzstichtags für die Erfüllung der Verpflichtung voraussichtlich notwendig ist. Zur Bewertung der Sachleistungsverpflichtung sind die Einzelkosten sowie ein angemessener Anteil der erforderlichen Gemeinkosten heranzuziehen.

Folgende Kosten sind unter anderem rückstellungsfähig:

- Der einmalige Aufwand für das Einscannen oder die Einlagerung der am Bilanzstichtag noch nicht archivierten Unterlagen für das abgelaufene Wirtschaftsjahr, für das Brennen von DVD/CD und für die Datensicherung (Sach- und Personalkosten).
- Raumkosten (z. B. anteilige Miete bzw. Gebäude-AfA, Heizung und Strom) für Räumlichkeiten, die der Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen dienen.
- Einrichtungsgegenstände (AfA für Regale und Schränke), außer diese sind bereits abgeschrieben.

Aktuelle Urteile zur Bilanzierung von Rückstellungen

Rückstellungen für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen

Folgende Kosten sind unter anderem rückstellungsfähig:

- Anteilige Finanzierungskosten für den Server den PC oder die Archivräume.
- Der Zinsanteil aus Leasingraten (z. B. für die technischen Geräte oder für Archivräume), wenn der Leasingnehmer nicht wirtschaftlicher Eigentümer des Leasinggegenstandes ist.

Folgende Kosten dürfen nicht in die Rückstellung einbezogen werden:

- Kosten für die zukünftige Anschaffung von zusätzlichen Regalen und Ordnern.
- Kosten für die Entsorgung der Unterlagen nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist.
- Kosten für die Einlagerung künftig entstehender Unterlagen.
- Kosten für die Aufbewahrung von Mandantendaten bei einer Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft.
- Finanzierungskosten bei Poolfinanzierung, wenn eine verursachungsgerechte Zuordnung zur Herstellung/Anschaffung durch Kostenschlüsselung nicht möglich ist oder die Kosten nicht angemessen sind.

Aktuelle Urteile zur Bilanzierung von Rückstellungen

Rückstellungen für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen

Berechnung der Rückstellung

Die verbleibende Dauer der Aufbewahrungspflicht in Abhängigkeit vom Entstehungszeitpunkt der jeweiligen Unterlagen und der gesetzlich angeordneten Dauer der Aufbewahrungsfristen ist bei der Bewertung der Rückstellung zu beachten.

Die Rückstellung kann hierbei nach **zwei Methoden** berechnet werden:

- Die jährlichen Kosten werden für die Unterlagen eines jeden aufzubewahrenden Jahres gesondert ermittelt. Dieser Betrag ist dann mit der Anzahl der Jahre bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu multiplizieren.
- Die jährlich anfallenden Kosten können mit dem Faktor 5,5 multipliziert werden (arithmetisches Mittel der Jahre eins bis zehn) (Berechnungsmethode): **Sogenannte vereinfachte Berechnungsmethode, welche in der Praxis üblich ist**

Für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen ist die anzusetzende Rückstellung nicht abzuzinsen. Des Weiteren darf die Höhe der Rückstellung in der Steuerbilanz nicht den zulässigen Ansatz in der Handelsbilanz übersteigen.

Im Einzelfall und unter der Berücksichtigung von Wesentlichkeitsaspekten in der Handelsbilanz erfolgt in der Praxis oftmals auch eine Übernahme des steuerlichen Rückstellungswerts auch für Zwecke der Handelsbilanz.

Aktuelle Urteile zur Bilanzierung von Rückstellungen

Rückstellung für Altersfreizeit

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich mit seinem Urteil vom 05.06.2024 zur Bildung von Rückstellungen für Altersfreizeit geäußert. Nach Auffassung des BFH liegt eine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten vor.

Der BFH hat am 05.06.2024 ein Urteil (IV R 22/22) zur Bildung von Rückstellungen für Altersfreizeit gefällt:

Für die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Gewährung von Altersfreizeit (von zwei Tagen pro Jahr der Betriebszugehörigkeit), die unter den Bedingungen einer mindestens zehnjährigen Betriebszugehörigkeit des Arbeitnehmers sowie der Vollendung dessen 60. Lebensjahres steht, ist eine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten zu bilden.

Im Streitfall besteht eine – nur der Höhe nach ungewisse – Verbindlichkeit der Klägerin auf Gewährung von Altersfreizeit, soweit die betroffenen Arbeitnehmer bereits das Merkmal der mindestens zehnjährigen Betriebszugehörigkeit erfüllt und das 60. Lebensjahr vollendet haben. Auch für eine erst in der Zukunft entstehende Verbindlichkeit, muss eine Rückstellung gebildet werden. Soweit die beiden vorgenannten Bedingungen noch nicht erfüllt sind, ist das künftige Entstehen einer Verbindlichkeit auf Gewährung von Altersfreizeit dem Grunde nach hinreichend wahrscheinlich. Es sprechen mehr Gründe für als gegen das Entstehen der Verbindlichkeit.

Aktuelle Urteile zur Bilanzierung von Rückstellungen

Rückstellung für Altersfreizeit

Der Anspruch der Arbeitnehmer (als Sachleistungsverpflichtete) ist durch ihre Arbeitsleistung – z. T. aufschiebend bedingt durch eine mind. zehnjährige Betriebszugehörigkeit und die Vollendung des 60. Lebensjahres – entstanden und damit erdient beziehungsweise „realisiert“. Die Arbeitnehmer haben dadurch eine Vorleistung erbracht. Hingegen hat die Klägerin ihre Gegenleistung in Gestalt der Altersfreizeit noch zu erbringen. Sie hat am Bilanzstichtag weniger geleistet, als sie nach dem Arbeitsvertrag und den Bestimmungen des Manteltarifvertrags zu leisten verpflichtet ist. Insofern befindet sie sich in einem **Erfüllungsrückstand**. Der auf diese Weise entstandene Erfüllungsrückstand wird sukzessive mit jedem abgelaufenen Jahr der Betriebszugehörigkeit der Arbeitnehmer aufgebaut.

Der BFH teilt die Auffassung der Vorinstanz, dass die Zusage einer Altersfreizeit mit der Zusage von Zuwendungen aus Anlass eines Arbeitnehmer- oder Firmenjubiläums vergleichbar sei. In beiden Fällen kommt es maßgebend auf die Dauer der Betriebszugehörigkeit des Arbeitnehmers an, so dass die zukünftige Leistung des Arbeitgebers mit den in der Vergangenheit erbrachten Diensten des Arbeitnehmers verknüpft und auf Seiten des Arbeitgebers ein Erfüllungsrückstand aufgebaut wird, der die Bildung einer Rückstellung rechtfertigt.

Aktuelle Urteile zur Bilanzierung von Rückstellungen

Rückstellungen für Steuernachforderungen aufgrund einer Außenprüfung

Mit Urteil vom 15.11.2024 (12 K 817/19 G, F) verneint das FG Münster die Frage, ob eine Rückstellung für Steuernachforderungen aufgrund einer Außenprüfung, denen keine Steuerhinterziehung zugrunde liegt, bereits im Jahr der wirtschaftlichen Verursachung zu berücksichtigen ist. Das FG Münster vertritt die Auffassung, dass eine Rückstellung hier frühestens mit dem Beginn der Außenprüfung zulässig sei. Aufgrund der grundsätzlichen Bedeutung, zur Fortbildung des Rechts und zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung, hat das Gericht die Revision beim BFH zugelassen.

Laut FG Münster ist die Bildung der Rückstellung allerdings erst in dem Jahr zulässig, in dem eine konkrete Beanstandung durch die Finanzverwaltung erfolgt. Mithin ist die Rückstellung laut FG Münster gerade **nicht in den jeweiligen Jahren der Verursachung** zu bilanzieren, sondern **frühestens mit Beginn der Außenprüfung**.

Damit bestätigt das FG Münster seine bisherige Rechtsprechung zum Zeitpunkt der Rückstellung für Steuern aus Außenprüfungen. Bereits im Urteil vom **24.06.2021 (10 K 2084/18 K, G)** hatte das FG Münster im Zusammenhang mit dem Mehraufwand für Steuerberatkungskosten im Rahmen einer Außenprüfung für das Jahr 2012 entschieden, dass eine Rückstellung nicht bereits im Jahr 2012 gewinnmindernd berücksichtigt werden könne, wenn die Betriebsprüfung als **auslösendes Ereignis** erst im Jahr 2017 angeordnet und durchgeführt wurde. Die Bildung einer Rückstellung für öffentlich-rechtliche Verpflichtungen ist erst dann zulässig, wenn der Gläubiger seinen Anspruch kennt bzw. die Kenntniserlangung unmittelbar bevorsteht. Auch in diesem Sachverhalt war dies **frühestens mit Beginn der Außenprüfung**.

Aktuelle Urteile zur Bilanzierung von Rückstellungen

Rückstellungen für Steuernachforderungen aufgrund einer Außenprüfung

Das Verfahren vom 15.11.2024 wurde zur Revision beim BFH zugelassen, da die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat und es zur Fortbildung des Rechts und zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung einer Entscheidung des BFH bedurfte. Insoweit bleibt für die Bilanzierungspraxis abzuwarten, welche Auffassung der BFH vertritt.



Aktuelle Urteile zur Bilanzierung von Rückstellungen

Rückstellungsbildung für Verpflichtungen aus einem Kundenkartenprogramm

BFH v. 29.09.2022 – IV R 20/19:

- Entscheidung:
 - Durch das **Angebot eines Kundenkartenprogramms** bei dem Kunden für getätigte Käufe **Bonuspunkte** als besonderes Zahlungsmittel gewährt werden, entsteht ein Vertragsverhältnis, durch das sich der Anbieter faktisch verpflichtet, weitere Kaufverträge mit Bonuspunkteinhabern einzugehen.
 - Für am Bilanzstichtag noch nicht eingelöste Bonuspunkte ist eine **Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten** zu bilden.
- Folgen:
 - Bei der (steuer-)bilanziellen Behandlung von Verpflichtungen im Rahmen von Kundenbonus- oder Gutscheinprogrammen ist darauf abzustellen, ob die Verpflichtungen auf verwirklichten (Rückstellungsbildung geboten) oder zukünftigen Käufen (Rückstellungsbildung verboten) beruhen

Aktuelle Urteile zur Bilanzierung von Rückstellungen

Rückstellungsbildung für Verpflichtungen aus einem Kundenkartenprogramm

BFH v. 29.09.2022 – IV R 20/19:

- Beispiel:
 - Zu Beginn des Jahres t1 hat die Alpha AG ein Kundenkartenprogramm gestartet. Allen teilnehmenden Kunden werden ab dem Jahr t1 Bonuspunkte (Alphapunkte) gutgeschrieben, wenn sie bei der Alpha AG Einkäufe tätigen. Laut den Teilnahmebedingungen entspricht der Wert eines Alphapunktes 0,01 EUR. Die gesammelten Alphapunkte können die Kunden bei zukünftigen Einkäufen einlösen. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses für das Jahr t1 stellt sich die Alpha AG die Frage, wie mit den noch nicht eingelösten Alphapunkten der Kunden zu verfahren ist.
 - Durch das Kundenkartenprogramm entsteht ein Vertragsverhältnis, durch das sich die Alpha AG faktisch dazu verpflichtet, weitere Kaufverträge mit Alphapunkteinhabern einzugehen. Für die Alphapunkte, die am Bilanzstichtag noch nicht eingelöst wurden, ist eine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten zu bilden.

04

Bewertung von Pensionsrückstellungen

Bewertung von Pensionsrückstellungen

Bewertungsansatz

Bewertung von Pensionsrückstellungen nach § 253 HGB

(2) Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr sind abzutinsen mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz, der sich im Falle von Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen aus den vergangenen zehn Geschäftsjahren und im Falle sonstiger Rückstellungen aus den vergangenen sieben Geschäftsjahren ergibt. Abweichend von Satz 1 dürfen Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen oder vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen pauschal mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz abgezinst werden, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für auf Rentenverpflichtungen beruhende Verbindlichkeiten, für die eine Gegenleistung nicht mehr zu erwarten ist. Der nach den Sätzen 1 und 2 anzuwendende Abzinsungszinssatz wird von der Deutschen Bundesbank nach Maßgabe einer Rechtsverordnung ermittelt und monatlich bekannt gegeben. In der Rechtsverordnung nach Satz 4, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, bestimmt das Bundesministerium der Justiz im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank das Nähere zur Ermittlung der Abzinsungszinssätze, insbesondere die Ermittlungsmethodik und deren Grundlagen, sowie die Form der Bekanntgabe.

(6) Im Falle von Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Ansatz der Rückstellungen nach Maßgabe des entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangenen zehn Geschäftsjahren und dem Ansatz der Rückstellungen nach Maßgabe des entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangenen sieben Geschäftsjahren in jedem Geschäftsjahr zu ermitteln. Gewinne dürfen nur ausgeschüttet werden, wenn die nach der Ausschüttung verbleibenden frei verfügbaren Rücklagen zuzüglich eines Gewinnvortrags und abzüglich eines Verlustvortrags mindestens dem Unterschiedsbetrag nach Satz 1 entsprechen. Der Unterschiedsbetrag nach Satz 1 ist in jedem Geschäftsjahr im Anhang oder unter der Bilanz darzustellen.

Bewertung von Pensionsrückstellungen

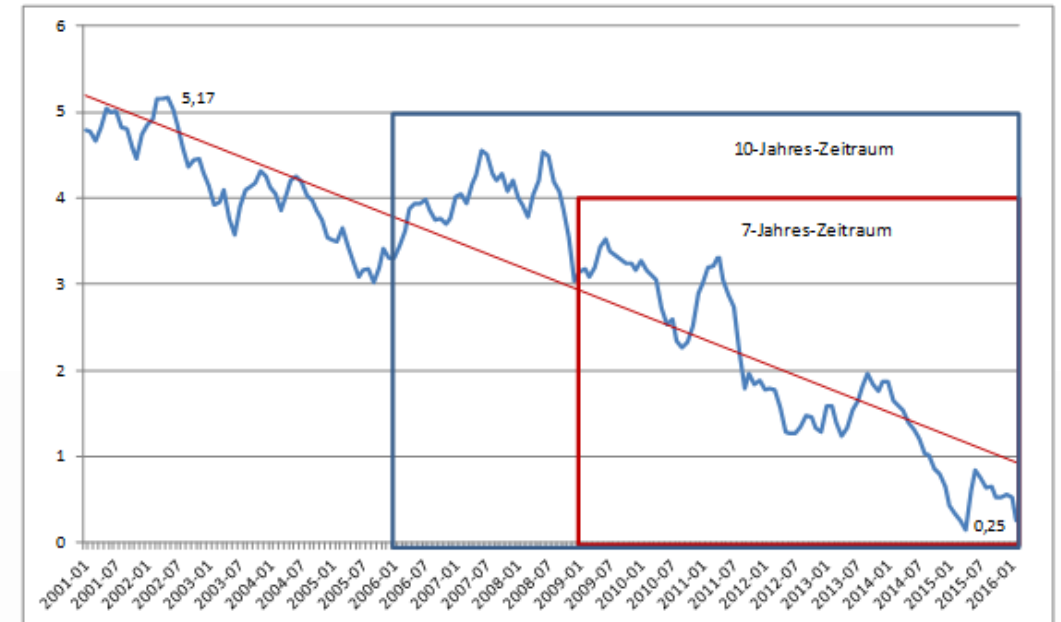
Bewertungsansatz

Zinsniveau im Jahr 2016 bei Einführung der Änderung des Zinssatzes für Pensionsrückstellungen

- Zinssatz bei 10-Jahres-Durchschnitt leicht höher als bei 7-Jahres-Durchschnitt

Entwicklung **in den letzten Jahren, vor allem seit 2022**

- 10-Jahres-Durchschnitt steigt langsam
- 7-Jahres-Durchschnitt steigt deutlich schneller



Bewertung von Pensionsrückstellungen

Verlautbarungen des IDW

Sitzungsberichterstattung des FAB über die 274. FAB-Sitzung am 22.11.2023

- **Umkehrung des Zinsverhältnisses**
bei der Bewertung der Pensionen
und der Differenz zwischen
7-Jahres-Durchschnitts-Zinssatz und
10-Jahres-Durchschnitts-Zinssatz
(→ IDW life 2023, S. 1173 f.)

Der FAB ist zu dem Ergebnis gelangt, dass eine **Abweichung** von der ausdrücklichen gesetzlichen Regelung zur **Bewertung von Pensionsrückstellungen in der Bilanz mit dem 10-Jahres-Durchschnittszinssatz nicht zulässig** ist. Auch die **Ermittlung und Angabe eines „negativen“ Unterschiedsbetrags darf nicht unterbleiben**, da § 253 Abs. 6 HGB eine solche Einschränkung nicht enthält. Bereits den Gesetzesmaterialien zur Entstehung der Vorschrift lässt sich entnehmen, dass „positive“ sowie auch „negative“ Unterschiedsbeträge in Betracht gezogen werden.² Allerdings **entfällt die Ausschüttungssperre nach § 253 Abs. 6 Satz 2 HGB im Falle eines „negativen“ Unterschiedsbetrags**. Eine **Verminderung** von aus anderen Gründen ausschüttungsgesperreten Beträgen (§ 268 Abs. 8 HGB) **durch Verrechnung** des „negativen“ Unterschiedsbetrags ist **nicht zulässig**. So kommt selbst innerhalb der Ermittlung ausschüttungsgesperreter Beträge i.S. des § 268 Abs. 8 Satz 3 HGB (Differenz zwischen dem (höheren) beizulegenden Zeitwert und den (fortgeführten) Anschaffungskosten des Deckungsvermögens) eine Verrechnung positiver und negativer Differenzen aus unterschiedlichen Vermögensgegenständen des Deckungsvermögens nach h.M. nicht in Betracht.³

Der FAB hat **folgende Fragestellungen** erörtert, die sich im Rahmen der Aufstellung handelsrechtlicher Abschlüsse auf einen Stichtag nach Umkehr der Zinsverhältnisse stellen könnten:

- Darf die Bewertung der Pensionsrückstellungen in der Bilanz nach der Umkehr der Zinsverhältnisse – vor dem Hintergrund des Entfallens des ursprünglichen Zwecks der Einführung einer besonderen entlastenden Bewertungsregel für Pensionsrückstellungen („Abmilderung der Niedrigzinsphase“¹) – trotz anders lautendem Gesetzeswortlaut unter Verwendung des (dann höheren) 7-Jahres-Durchschnittszinssatzes erfolgen?
- Muss auch ein „negativer“ Unterschiedsbetrag ermittelt und angegeben werden (§ 253 Abs. 6 Satz 1 und 3 HGB)?
- Welche Relevanz hat die Vorschrift des § 253 Abs. 6 Satz 2 HGB (Ausschüttungssperre in Höhe des Unterschiedsbetrags) nach der Umkehr der Zinsverhältnisse noch?

← Antworten

↑ Fragestellungen

- » Weiterhin Anwendung des 10-Jahres-Durchschnittszinssatzes
- » negativer Unterschiedsbetrag muss angegeben werden
- » keine Verrechnung eines negativen Unterschiedsbetrags mit Sachverhalten nach § 268 Abs. 8 HGB

Bewertung von Pensionsrückstellungen

Zinswende

Abzinsung von Pensionsrückstellungen gem. § 253 Abs. 2 Satz 1 Alt. 1 HGB: mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen **Marktzinssatz der vergangenen zehn Geschäftsjahre** (10-Jahres-Durchschnittzinssatz)

Außerdem: Bewertung mit **7-Jahres-Durchschnittzinssatzes zwecks Ermittlung des Unterschiedsbetrags** i.S.d. § 253 Abs. 6 Satz 1 HGB und der Ausschüttungssperre i.S.d. § 253 Abs. 6 Satz 2 HGB

- Anstieg des Marktzinsniveaus: 10-Jahres-Durchschnittzinssatz liegt inzwischen unterhalb des 7-Jahres-Durchschnittzinssatzes
- Folge: Vorzeichen des **Unterschiedsbetrags negativ**

Abweichung von der gesetzlichen Regelung zur Bewertung von Pensionsrückstellungen in der Bilanz mit dem **10-Jahres-Durchschnittzinssatz ist nicht zulässig**

- Gesetzeswortlaut eindeutig
 - Gesetzliche Regelung nicht auflösend bedingt
 - Gesetzgeber müsste tätig werden, damit etwas anderes eintritt
 - Argument „Bewertungshilfe“ trägt nicht

Bewertung von Pensionsrückstellungen

Zinswende

Bisher: positive Unterschiedsbeträge, interpretierbar als „stille Last“

Nun: „negativer“ Unterschiedsbetrag

- Dessen Berechnung darf nicht unterbleiben, da Wortlaut des § 253 Abs. 6 HGB insoweit **keine Einschränkung** enthält.
- Gesetzesmaterialien Gesetz zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie: es wurden **„positive“ sowie auch „negative“ Unterschiedsbeträge** in Betracht gezogen

Die **Verminderung von aus anderen Gründen ausschüttungsgespernten Beträgen** (§ 268 Abs. 8 HGB) durch Verrechnung des „negativen“ Unterschiedsbetrags ist **unzulässig**.

Bewertung von Pensionsrückstellungen

Zinswende

Umkehreffekt in 2024 **eingetreten**

DEUTSCHE BUNDESBANK EUROSYSTEM						
Abzinsungszinssätze gemäß § 253 Abs. 2 HGB / 7-Jahresdurchschnitt						
Stand am Monatsende		% p.a. Zinssatz bei Restlaufzeiten von Jahren				
		11	12	13	14	15
2023	Juli	1,42	1,47	1,52	1,56	1,60
	Aug.	1,45	1,50	1,55	1,59	1,63
	Sept.	1,49	1,54	1,59	1,63	1,66
	Okt.	1,52	1,58	1,62	1,66	1,70
	Nov.	1,55	1,60	1,65	1,69	1,72
	Dez.	1,57	1,62	1,67	1,71	1,74
2024	Jan.	1,59	1,64	1,69	1,73	1,76
	Febr.	1,62	1,67	1,71	1,75	1,78
	März	1,64	1,69	1,73	1,77	1,80
	Apr.	1,66	1,71	1,75	1,79	1,82
	Mai	1,69	1,73	1,77	1,81	1,84
	Juni	1,71	1,76	1,79	1,83	1,86
	Juli	1,73	1,77	1,81	1,85	1,87
	Aug.	1,75	1,79	1,83	1,86	1,89
	Sept.	1,77	1,81	1,85	1,88	1,91
	Okt.	1,79	1,83	1,87	1,90	1,93
	Nov.	1,81	1,85	1,89	1,92	1,94
	Dez.	1,83	1,87	1,91	1,94	1,96

1,96 %

1,90 %

DEUTSCHE BUNDESBANK EUROSYSTEM							
Abzinsungszinssätze gemäß § 253 Abs. 2 HGB / 10-Jahresdurchschnitt							
Stand am Monatsende		% p.a. Zinssatz bei Restlaufzeiten von Jahren					
		11	12	13	14	15	16
2023	Juli	1,59	1,66	1,71	1,76	1,81	1,83
	Aug.	1,60	1,66	1,72	1,77	1,81	1,83
	Sept.	1,61	1,67	1,72	1,77	1,81	1,84
	Okt.	1,62	1,68	1,73	1,78	1,82	1,84
	Nov.	1,62	1,68	1,74	1,78	1,82	1,85
	Dez.	1,62	1,68	1,74	1,78	1,82	1,84
2024	Jan.	1,62	1,68	1,74	1,78	1,82	1,84
	Febr.	1,63	1,69	1,74	1,79	1,82	1,85
	März	1,63	1,69	1,74	1,79	1,83	1,85
	Apr.	1,64	1,70	1,75	1,79	1,83	1,85
	Mai	1,65	1,70	1,75	1,80	1,83	1,85
	Juni	1,66	1,71	1,76	1,80	1,84	1,86
	Juli	1,67	1,72	1,77	1,81	1,85	1,87
	Aug.	1,68	1,73	1,78	1,82	1,86	1,88
	Sept.	1,69	1,74	1,79	1,83	1,87	1,88
	Okt.	1,70	1,75	1,80	1,84	1,88	1,89
	Nov.	1,71	1,76	1,81	1,85	1,88	1,90
	Dez.	1,73	1,78	1,82	1,86	1,90	1,91

Bewertung von Pensionsrückstellungen

Zinswende

Weitere Entwicklung der Zinssätze

Rechnungszins HGB

Aktuelle HGB-Zinsen (Restlaufzeit 15 Jahre) Stand 30.06.2025
- von der Deutschen Bundesbank veröffentlichte Zinssätze -
10-Jahres-Durchschnittsbildung **7-Jahres-Durchschnittsbildung**

Datum	10-Jahres-Durchschnittsbildung	7-Jahres-Durchschnittsbildung
30.06.2025	1,99%	2,08%

Voraussichtliche HGB-Zinsen (Restlaufzeit 15 Jahre) Stand 30.06.2025
- Annahme: unverändertes Marktzinsniveau für die Zukunft -
10-Jahres-Durchschnittsbildung **7-Jahres-Durchschnittsbildung**

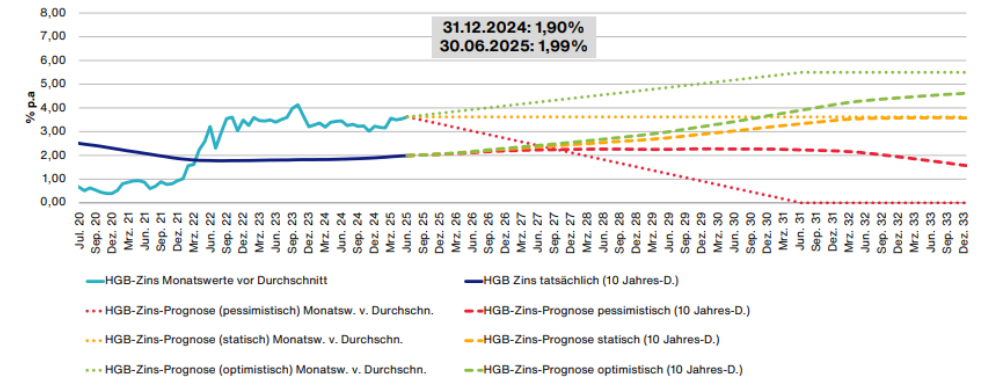
Datum	10-Jahres-Durchschnittsbildung	7-Jahres-Durchschnittsbildung
30.09.2025	2,02%	2,15%
31.12.2025	2,05%	2,21%
31.12.2026	2,26%	2,59%
31.12.2027	2,45%	3,01%
31.12.2028	2,64%	3,41%
31.12.2029	2,90%	3,56%
31.12.2030	3,19%	3,56%
31.12.2031	3,48%	3,61%
31.12.2032	3,58%	3,62%
31.12.2033	3,58%	3,62%

AON

Quelle: <https://www.aon.com/germany/publikationen/human-resources/rechnungszins.jsp>
→ dort unter „Rechnungszinsen gemäß HGB“ (Stand 30.06.2025)

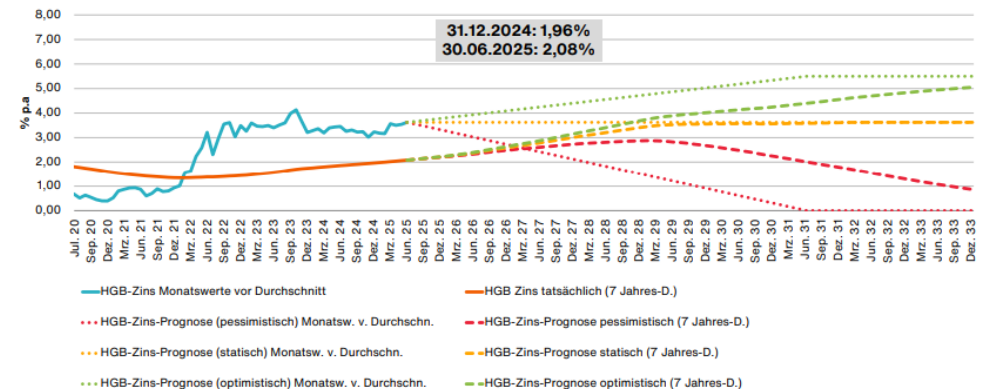
Rechnungszins HGB

Entwicklung und Prognose des HGB-Zinses (Restlaufzeit 15 Jahre, 10 Jahres-Durchschnitt)
Stand: 30.06.2025



Rechnungszins HGB

Entwicklung und Prognose des HGB-Zinses (Restlaufzeit 15 Jahre, 7 Jahres-Durchschnitt)
Stand: 30.06.2025



Bewertung von Pensionsrückstellungen

Inflation

- Bewertung der Rückstellungen mit Preis- und Kostensteigerungen nach § 253 HGB
 - Lohn-/Gehaltstrend und Rententrend
- Inflation treibt Rückstellungsansätze nach oben
- Entlastungseffekte treten nur verzögert ein, da Abzinsung mit dem durchschnittlichen Zinssatz der letzten sieben bzw. zehn Jahre
- Folge: Pensionsrückstellungen werden (z.T. deutlich) höher bewertet

Bewertung von Pensionsrückstellungen

Inflation

- Hinweise des FAB (274. Sitzung am 22.11.2023)
 - Nach Einschätzung des FAB werden die in der *jüngeren Vergangenheit erhöhten Inflationsraten* die Bilanzierenden bei der Aufstellung der handelsrechtlichen Jahresabschlüsse zum 31.12.2023 voraussichtlich erneut vor *Herausforderungen hinsichtlich der Festlegung des künftigen Rententrends* stellen.
 - Für die Festlegung der kurzfristig nach dem Abschlussstichtag zu erwartenden Anpassungen der laufenden Rentenzahlungen ist über die kurzfristigen Inflationserwartungen hinaus auch die sog. aufgelaufene Inflation (auch „Anpassungsstau“ genannt) zu ermitteln. Hierbei handelt es sich um die seit dem letzten Anpassungsstichtag innerhalb des dreijährigen Zeitraums nach § 16 Abs. 1 BetrAVG bis zum Abschlussstichtag bereits aufgelaufene Inflationsentwicklung
 - Aufgrund der in den *vergangenen drei Jahren bereits eingetretenen hohen VPI-Anstiegs* wird die zum 31.12.2023 für bestimmte Rentner bzw. Rentnergruppen innerhalb eines laufenden Anpassungszeitraums bereits aufgelaufene Inflation – wie bereits in den Vorjahresabschlüssen der Fall – *häufig betragsmäßig wesentlich* sein. Sie muss dann zwingend zusätzlich zu den durch die künftige Inflationsentwicklung noch verursachten Rentenanpassungsverpflichtungen bewertungstechnisch in der Pensionsrückstellung berücksichtigt werden.

Bewertung von Pensionsrückstellungen

Inflation

§ 253 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 HGB: Bewertung mit dem **abgezinsten notwendigen Erfüllungsbetrag**

- IDW RS HFA 30 n.F., Tz. 51: u.a. Lohn- und Gehaltstrends sowie Rententrends zu berücksichtigen
- Rentenanpassung nach § 16 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG: Entwicklung Verbraucherpreisindex (VPI); alle 3 Jahre
- Grundlage für eine sachgerechte Prognose der **Entwicklung des VPI für Zwecke der Schätzung der künftigen Rentenanpassungen:**
 - Inflationsziel der Europäischen Zentralbank (EZB) - mittelfristig Inflationsrate von 2 %
 - Expertenschätzungen (z.B. Prognosen von Wirtschaftsforschungsinstituten)
 - Kapitalmarktdaten, bspw. Inflationsswaps, aus denen Erwartungen der Kapitalmarktteilnehmer an die Inflationsentwicklung ableitbar sind
 - **Ungeeignet: „einfache Fortschreibung“ der Entwicklung der Vergangenheit in die Zukunft**

Bewertung von Pensionsrückstellungen

Inflation

§ 253 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 HGB: Bewertung mit dem abgezinsten notwendigen Erfüllungsbetrag

- **Annahme zum Abschlussstichtag:**
 - mittelfristig: Überinflation oberhalb der von der EZB angestrebten Inflationsrate
 - langfristig: EZB-Inflationsziel
- § 285 Nr. 24 HGB: Angabe des angewandten versicherungsmathematischen Berechnungsverfahrens und der grundlegenden Annahmen, u.a. Rentendynamik (IDW RS HFA 30 n.F., Tz. 89).

Bewertung von Pensionsrückstellungen

Inflation

sog. „aufgelaufene Inflation“ oder „**Anpassungsstau**“

- = seit dem letzten Anpassungstichtag innerhalb des dreijährigen Zeitraums nach **§ 16 Abs. 1 BetrAVG** bis zum Abschlussstichtag **bereits aufgelaufene Inflationsentwicklung**

Orientierung am Verbraucherpreisindex (VPI)

Januar 2025	120,3
Januar 2024	117,6
Januar 2023	114,3
Januar 2022	105,2
Januar 2021	101,0
Januar 2020	99,8

https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Verbraucherpreisindex/_inhalt.html#

Anstieg um 15,1 % per Januar 2025 über die letzten 3 Jahre und um **20,5 % über die letzten 5 Jahre** → **Anstieg seit 2024 langsamer**

BetrAVG

§ 16 Anpassungsprüfungspflicht

§ 16 hat [1 frühere Fassung](#) und wird in [10 Vorschriften zitiert](#)

(1) Der Arbeitgeber hat **alle drei** Jahre eine Anpassung der laufenden Leistungen der betrieblichen Altersversorgung zu prüfen und hierüber nach billigem Ermessen zu entscheiden; dabei sind insbesondere die Belange des Versorgungsempfängers und die wirtschaftliche Lage des Arbeitgebers zu berücksichtigen.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 gilt als erfüllt, wenn die Anpassung nicht geringer ist als der Anstieg

1. **des Verbraucherpreisindex für Deutschland oder**
2. der Nettolöhne vergleichbarer Arbeitnehmergruppen des Unternehmens im Prüfungszeitraum.

Bewertung von Pensionsrückstellungen

HGB versus Steuerbilanz

Wesentliche Abweichung zwischen Handels- und Steuerbilanz sind und bleiben die Pensionsrückstellungen

- neben ggf. **abweichenden Ansatzvorschriften** führen insbesondere die Bewertungsabweichungen zu einem starken Auseinanderfallen der Wertansätze
- **Steuerlich** z.B. **keine Berücksichtigung von künftigen Lohn-, Gehalts-, Rententrends**
- Verpflichtende **Bewertung nach dem steuerlichen Teilwertverfahren**
- **Zinssatz nach § 6a EStG** seit Längerem in der Diskussion
- Zunehmende Komplexität durch die Regelungen nach § 4f EStG und § 5 Abs. 7 EStG bei übernommenen Verpflichtungen → Bildung einer gewinnmindernden Rücklage und Auflösung über die Folgejahre; damit steuerbilanzpolitischer Spielraum hinsichtlich der Auflösung



Kein anderer Bilanzposten wirft derart komplexe Fragestellungen auf wie die Rückstellungen. Sie reichen von Ansatz und Bewertung nach dem Handelsrecht bis hin zu bilanzpolitischen und steuerbilanziellen Sachverhalten. Die verstärkte Abweichung zwischen Handels- und Steuerbilanz sowie die zunehmende Dynamik in der Rechtsprechung erhöhen die Ansprüche in der Rückstellungsbilanzierung.

Die Autoren stellen den Ansatz, die Bewertung und den Ausweis der Rückstellungen kompakt dar. Problembereiche der Rückstellungsbilanzierung werden anhand von zahlreichen Schaubildern, Beispielen und Buchungssätzen verständlich aufbereitet. Die Neuauflage berücksichtigt den aktuellen Meinungsstand in Rechtsprechung und Finanzverwaltung ebenso wie gesetzliche Neuerungen und umfasst mehr als 1.000 aktuelle und praxisrelevante Stichwörter.

Das Buch richtet sich an Mitarbeiter im Rechnungswesen und in angrenzenden Bereichen sowie an Berater, die mit der Bilanzierung von Rückstellungen konfrontiert werden. Es eignet sich überdies als praxisnahes Lehrbuch für Studierende, welche sich schwerpunktmäßig mit dem Steuerrecht, der Bilanzierung und/oder Prüfung beschäftigen. Das Werk dient auch Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern als wichtiges Nachschlagewerk und Hilfsmittel bei aktuellen Fragen zu Ansatz und Bewertung einzelner Rückstellungen. Hierbei ist es für Berater ebenso geeignet wie für Abschlussprüfer.

Die Autoren

WP/StB Kai Peter Künkele (Partner), WP/StB Michael Vordermeier (Director) sowie WP/StB Prof. Dr. Christian Zwirner (Partner) haben als Wirtschaftsprüfer und Steuerberater der Dr. Kleeberg & Partner GmbH WPG StBG (München) langjährige Beratungspraxis im Bereich des (Steuer-)Bilanzrechts.

Unter Mitarbeit von Dr. Marcel Schmeer, Senior Associate der Dr. Kleeberg & Partner GmbH WPG StBG.



Prof. Dr. Christian Zwirner

Partner

Wirtschaftsprüfer | Steuerberater
Sustainability-Auditor^{IDW}



Ausbildung

- Sustainability-Auditor^{IDW} 2024
- Bestellung als Wirtschaftsprüfer 2010
- Bestellung als Steuerberater 2009
- Professur seit 2015
- Promotion 2007
- Diplom-Kaufmann
- Studium der Wirtschaftswissenschaften an der Universität des Saarlandes, Saarbrücken

Vita

Prof. Dr. Christian Zwirner beschäftigt sich schwerpunktmäßig mit Grundsatzfragen der nationalen sowie internationalen Rechnungslegung, der Konzernrechnungslegung nach HGB und IFRS sowie Umstellungen auf IFRS und Unternehmensbewertungen. Er publiziert regelmäßig Fachveröffentlichungen zur nationalen und internationalen Rechnungslegung sowie zu Fragen der Unternehmensbewertung. Darüber hinaus ist er Herausgeber von Sammelwerken und Kommentaren zum deutschen Bilanzrecht, zur Unternehmensbewertung und zur internationalen Rechnungslegung. Neben der Abschlussprüfung mittelständischer Unternehmen und Konzerne bringt Prof. Dr. Christian Zwirner seine Kompetenz im Bereich der Unternehmensbewertung und Transaktionsberatung ein. Zudem steht er seinen Mandanten in allen betriebswirtschaftlichen Fragestellungen sowie im Kontext streitiger oder gerichtlich anhängiger Sachverhalte zur Seite und berät sie zusätzlich in allen Fragen rund um das Thema Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Themenschwerpunkte

- Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen nach HGB sowie aktienrechtliche Sonderprüfungen
- Nationale und internationale (Konzern-)Rechnungslegung, Durchführung von IFRS-Umstellungen und Sonderprojekten
- Laufende steuerliche Beratung und Begleitung von steuerlichen Außenprüfungen
- Grundsatzfragen des Bilanzrechts sowie Steuerbilanzrechts
- Unternehmensbewertung und Transaktionsberatung
- Beratung im Zusammenhang mit Fragen der Compliance, des Risikomanagements, des internen Kontrollsystems sowie der Internen Revision
- Erstellung und Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten

Mitgliedschaften / Publikationen

- Wirtschaftsprüferkammer, IDW - Institut der Wirtschaftsprüfer, Steuerberaterkammer München
- Mitglied im Arbeitskreis „HGB-Rechnungslegung“ und im Fachausschuss Unternehmensberichterstattung des IDW
- Zahlreiche Veröffentlichungen in Fachzeitschriften, Kommentaren und Herausgeberwerken, insbesondere zu Fragestellungen aus den Bereichen Rechnungslegung, (Steuer-)Bilanzrecht sowie Unternehmensbewertung

Stadt: München
Land: Deutschland
Mobil: +49 173 4082852
E-Mail: christian.zwirner@crowe-kleeberg.de



Kai Peter Künkele

Partner

Wirtschaftsprüfer

Steuerberater

TAX AUDIT ADVISORY
FAAS

Ausbildung

- Bestellung als Wirtschaftsprüfer 2008
- Bestellung als Steuerberater 2006
- Diplom-Kaufmann
- Studium der Wirtschaftswissenschaften in Passau und Fresno, Kalifornien

Vita

Kai Peter Künkele führt gesetzliche und freiwillige Jahresabschlussprüfungen von Personen- und Kapitalgesellschaften sowie Konzernabschlussprüfungen durch. Er berät vermögende Privatpersonen und Family Offices bei betriebswirtschaftlichen Fragestellungen. In diesem Bereich führt er auch freiwillige Sonderprüfungen durch. Er übernimmt die laufende steuerliche Beratung mittelständischer Unternehmen und steht den Auftraggebern bei Betriebsprüfungen zur Seite. Kai Peter Künkele betreut insbesondere Mandanten aus der Medienbranche und dem Verlagswesen, aber auch im Bereich Land- und Forstwirtschaft. Er unterstützt Unternehmen bei Börsengängen, Financial Due Diligences und bei der Erstellung von Pro-Forma Financials. Als Autor veröffentlicht er neben Beiträgen in Fachzeitschriften Kommentierungen zu Rückstellungen und Personengesellschaften sowie zum deutschen Bilanzrecht. Dabei wirkt er auch als Autor in verschiedenen Fachbüchern mit. Darüber hinaus ist er Referent bei diversen laufenden Vortragsveranstaltungen sowie Gastdozent an der Bundesfinanzakademie.

Themenschwerpunkte

- Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen nach HGB
- Betriebswirtschaftliche Beratung von Family Offices
- Financial Due Diligence
- Gestaltungsberatung, laufende steuerliche Beratung und Begleitung von steuerlichen Außenprüfungen
- Erstellung von Jahresabschlüssen
- IFRS-Umstellung, Erstellung von Pro-Forma Financials

Mitgliedschaften / Publikationen

- Institut der Wirtschaftsprüfer
- Steuerberaterkammer München
- Familienbetriebe Land und Forst
- Laufende Vorträge: Bundesfinanzakademie, NWB Seminare zu Personengesellschaften
- Herausgeberschaften (Auswahl): Rückstellungen in der Bilanzierungspraxis, 5. Auflage, 2025; Bilanzierung bei Personengesellschaften, 3. Auflage, 2023

Stadt: München
Land: Deutschland
Mobil: +49 172 8957384
E-Mail: kaipeter.kuenkele@crowe-kleeberg.de

Disclaimer

Die vorliegende Publikation dient der Information unserer Mandanten und Kunden sowie der interessierten Öffentlichkeit. Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert und zusammengestellt. Wir übernehmen dennoch keine Gewähr und keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Hinweise. Alle Angaben beziehen sich auf den Stand zum Zeitpunkt der Manuskriptfertigstellung. Aufgrund künftiger Entwicklungen können Änderungen eintreten. Wir übernehmen keine Verpflichtung, hierüber zu informieren. Die in diesem Dokument gegebenen Informationen beruhen auf Quellen, die wir für zuverlässig halten, jedoch nicht einer neutralen Prüfung unterzogen haben. Die Herausgeber/Autoren übernehmen keine Gewähr und keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der herein enthaltenen Informationen. Die in dieser Untersuchung vertretenen Meinungen stellen ausschließlich die Auffassungen der Herausgeber/Autoren dar und können sich jederzeit ändern; solche Meinungsänderungen müssen nicht publiziert werden.

Copyright note

© 15.07.2025. Herausgeber dieses Werks ist Dr. Kleeberg & Partner GmbH, München. Wir weisen darauf hin, dass das Urheberrecht sämtlicher Texte und Grafiken in diesem Werk bei uns als Herausgeber und ggf. bei den Autoren liegt. Die begründeten Urheberrechte bleiben umfassend vorbehalten. Jede Form der Vervielfältigung z. B. auf drucktechnischem, elektronischem, optischem, photo-mechanischem oder ähnlichem Wege – auch auszugsweise – bedarf der ausdrücklichen, schriftlichen Einwilligung des Herausgebers und ggf. des Autors. Es ist Dritten nicht gestattet, das Werk – auch auszugsweise – zu vervielfältigen.

Vielen Dank

Dr. Kleeberg & Partner GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Augustenstraße 10
80333 München
Deutschland

Telefon +49 89 55983-0
Telefax +49 89 55983-280

E-Mail muenchen@crowe-kleeberg.de

Web www.kleeberg.de